

Inhaltsübersicht

1	Landesbetriebe.....	1
2	Sondervermögen.....	2
3	Juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	2
4	Zuwendungsempfänger.....	2
5	Form der Übersichten.....	2

1 Landesbetriebe

- 1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.
- 1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest.
- 1.3 Der als Anlage zum Haushaltsplan oder in die Erläuterungen aufzunehmende Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und einen Finanzplan.
 - 1.3.1 Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.
 - 1.3.2 Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführung sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Abschreibungen, Gewinne, Darlehen, Kapitalausstattungen und andere Deckungsmittel) darzustellen.
- 1.4 Zu den Zuführungen zählen die Zuweisungen zur Deckung von Betriebsverlusten und die rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Zuweisungen zur Kapitalausstattung; zu den Ablieferungen zählen die Gewinnablieferungen und die Kapitalrückzahlungen.
- 1.5 Das zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, nach welchen Grundsätzen die Zuführungen und die Ablieferungen zu ermitteln sind.

2 Sondervermögen

- 2.1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind.
- 2.2 Wegen des Haushaltsrechts der Sondervermögen vgl. § 113; entsprechend anzuwenden sind auch die Verwaltungsvorschriften zu den Teilen I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. von § 26 Abs. 3 Nr. 1 zählen solche, die vom Land auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder zum Teil zu unterhalten sind.

4 Zuwendungsempfänger

Zu den Zuwendungsempfängern i. S. von § 26 Abs. 3 Nr. 2 zählen die institutionell geförderten Zuwendungsempfänger (vgl. Nr. 2.2 zu § 23).

5 Form der Übersichten

- 5.1 Das Ministerium der Finanzen bestimmt die Form der in den Haushaltsplan aufzunehmenden Übersichten über die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, der Sondervermögen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Zuwendungsempfänger, bei Sondervermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.
- 5.2 Von der Aufnahme von Übersichten über Einnahmen und Ausgaben rechtsfähiger und unselbständiger Stiftungen, die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegen, in den Haushaltsplan kann abgesehen werden; die Bestimmungen der Teile III und IV der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.